

***Große Anfrage der Fraktion der CDU******Verfolgung von Drogendelikten***

Das Betäubungsmittelgesetz räumt den Staatsanwaltschaften in Deutschland die Möglichkeit ein, von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn bei Drogendelikten lediglich Betäubungsmittel „zum Eigenverbrauch in geringer Menge“ im Spiel sind (§ 31 a BtMG). Die Definition dessen, was als „geringe Menge“ anzusehen ist, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Die meisten Bundesländer haben diesbezüglich Richtlinien erlassen, die für die Staatsanwaltschaften verbindlich sind. In Bremen existiert eine solche Richtlinie nicht.

In keinem anderen deutschen Oberlandesgerichtsbezirk werden prozentual so viele Verfahren in Betäubungsmittelsachen ohne jede Auflage eingestellt wie in Bremen. Im Jahr 2006 wurden 62,5 % der Verfahren von der Staatsanwaltschaft Bremen auf diese Weise erledigt; der Bundesdurchschnitt lag bei 36,4 %.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat im Jahr 2006 in lediglich 9,3 % aller erledigten Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz eine Anklage vor den Amtsgerichten oder vor dem Landgericht erhoben. Der Bundesdurchschnitt lag bei 18,1 %. Nur in einem von insgesamt 23 Oberlandesgerichtsbezirken in Deutschland wurden weniger Anklagen erhoben als in Bremen.

Wir fragen den Senat:

1. Warum existiert im Land Bremen keine allgemeine Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift, die die Voraussetzungen des § 31 a BtMG für die Staatsanwaltschaft verbindlich konkretisiert?
2. Gibt es hinsichtlich der Verfolgung von Drogendelikten sonstige Anweisungen, die für die Staatsanwaltschaft verbindlich sind? Welchen Inhalt haben diese?
3. Welche Rechtspraxis hat sich hinsichtlich der „geringen Menge“ im Sinne von § 31 a BtMG bezüglich welcher Drogen (Haschisch, Marihuana, Heroin, Kokain, Amphetamin, Ecstasy) herausgebildet?
4. Welche sonstigen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Staatsanwaltschaft Bremen gemäß § 31 a BtMG von der Verfolgung eines Drogendelikts absieht?
5. Welchen Sinn und Zweck misst der Senat der Anwendung von § 31 a BtMG bei, abgesehen von einer Entlastung der Justiz?
6. Wie bewertet der Senat die Anwendung von § 31 a BtMG in Bremen im Vergleich zur Praxis in den anderen Bundesländern?
7. Warum werden in Bremen mehr Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ohne Auflagen eingestellt als in jedem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland?
8. Warum wird in nur 9,3 % der Fälle das Verfahren durch Erhebung einer Anklage beendet?

9. Wie erklärt der Senat die im Bundesvergleich auffallend geringe Anzahl der Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)?
10. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen den Verfahrenseinstellungen und der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft?
11. Wie hoch ist der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden unter den von der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz? Wie hoch ist er unter den ohne Auflagen eingestellten Verfahren?
12. Wie erfahren die Eltern eines Jugendlichen davon, dass ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen den Jugendlichen eingestellt worden ist?
13. Wie erfahren die Jugendhilfe und die Schule davon, dass ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen einen Jugendlichen eingestellt worden ist?

Wilhelm Hinners,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU